



FOTO: PETER SEYFFERTH/THEYACHTPHOTO.COM

Flagge im Heck, Beauty auf der Plattform: Malta ist nach wie vor ein attraktiver Standort zur Yachtregistrierung.

Zwischen 0 und 27 Prozent

Kann man eine Yacht effizient nutzen? Und wenn ja, wie? Prof. Dr. Schließmann setzt seine Serie zum Thema fort. Teil 2: die Steuern beim Yachtkauf und -betrieb.

Die größten wirtschaftlichen Fallen, aber auch große Gestaltungschancen finden sich im steuerlichen Bereich eines Yachtkaufs und -betriebs.

Bereits rechtzeitig vor einem Kauf sollte sorgfältig überlegt werden, wer die Yacht wo und wie ins Eigentum nimmt. Dies hat vor allem umsatzsteuerliche Konsequenzen zwischen 0 und 27 Prozent, wenn man nur einmal das europäische Spektrum betrachtet.

Ohne Umsatzsteuer lässt sich für einen EU-Bürger als Eigner oder als „Ultimate Beneficiary Owner“ (UBO), wie in Fachkreisen der eigentliche Nutzer hinter allen Konstrukten bezeichnet wird, nur mit einem 100-prozentigen kommerziellen Charterkonzept gestalten, wo die Umsatzsteuer als Vorsteuer wieder abgezogen werden kann. Dies bedeutet aber gleichzeitig ein nachweisbar gelebtes und auf Gewinnerzielungsabsicht ausgerichtetes Geschäftskonzept, bei

dem eine Eigennutzung zu üblichen, den Drittvergleich am Markt entsprechenden Konditionen erfolgen muss.

Wer dies nicht möchte, muss prüfen, welche Gestaltungsoptionen er – abhängig auch davon, ob es sich um eine Neu- oder Gebraucht-Yacht handelt – ganz individuell zwischen 15 Prozent in Luxemburg und 27 Prozent in Ungarn für sich nutzen kann.

Ganz besonders warnen möchte ich allerdings vor den vielfach am Markt

meist von ausländischen Dienstleistern angebotenen „Leasingmodellen“ – von French-, Italian-, Zypern- bis zum Malta-Leasing.

Bis auf Malta – dazu nach neuesten gesetzlichen Entwicklungen auch nur bedingt – rate ich von allen Konstruktionen dieser Art ausdrücklich ab. Allen Leasingmodellen mit auf den ersten Blick attraktiven Umsatzsteuersätzen von unter zehn Prozent liegt die Annahme zugrunde, dass eine große geleaste Yacht zu einem erheblichen Teil im außereuropäischen Ausland, also offshore, jenseits der Zwölf-Meilen-Zone, genutzt wird. Je größer die Yacht, desto höher die angenommene außereuropäische Nutzung, desto geringer die (gestaffelte) Umsatzsteuer. Problem ist aber, dass in Ländern wie Frankreich, Italien oder Zypern im Rahmen einer später kommenden Umsatzsteuerprüfung die Quote der jeweiligen Nutzung nachgewiesen werden muss, was in den meisten Fällen eben nicht der zunächst günstigen Basisquote entspricht. Am Ende landet ein Betreiber beim vollen Umsatzsteuersatz und hat aufgrund der Gestaltungskosten sogar noch draufgelegt.

Neue EU-Richtlinien

Einzig Malta hat, um Probleme bei der Bestimmung des individuellen und sicher dynamisch variablen Anteils der außereuropäischen Nutzung zu vermeiden, eine feste Steuerstaffel für Yachten ab 24 Meter Länge eingeführt: 9, 7,2 und 5,4 Prozent. Bei einer Yacht über 24 Meter Länge wird beispielsweise ein außergemeinschaftlicher Gebrauch von 70 Prozent fest angenommen, sodass nur noch 30 Prozent der Gebrauchszeit der maltesischen Umsatzsteuer unterliegen. Der Vorteil liegt auch darin, dass das konkrete Leasingkonzept zu Beginn vom maltesischen Finanzministerium geprüft

Die Standardmodelle für Malta gibt es nicht mehr. Nur Sonderlösungen funktionieren

und bestimmten Regeln entsprechend genehmigt wird.

Das ist die gute Nachricht. Die schlechte ist, dass auch die Standard-Leasingmodelle Malτας aufgrund neuer EU-Regeln und deren Umsetzung in nationales Recht der EU-Länder nicht mehr funktionieren. Dabei liegen die Probleme und Risiken vor allem steuerlicher Art weniger in Malta – da werden mangels Kenntnis der neuen EU- und länderspezifischen Strukturen immer noch weiter die nun überholten und steuerlich höchst bedenklichen Modelle angeboten –, sondern in den Sitzstaaten der Yachteigner. Nach Ratifizierung von EU-Richtlinien wurde das Umsatzsteuergesetz modifiziert und mit einem überraschenden BMF-Anwendungserlass Ende 2013 so geändert, dass Yachtleasing länger als 90 Tage bei Yachten über 24 Meter Länge letztlich am Wohnsitz eines deutschen Mieters zu versteuern sind, das heißt mit 19 Prozent und nicht in Malta mit 5,4 Prozent. In angrenzenden EU-Staaten gilt dies mit Differenzierungen analog. Unabhängig davon erfordern die Malta-Leasingmodelle, um als aktiv-gewerblich mit VAT-ID-Nummer anerkannt zu werden, ein Profit-Element über die Leasingzahlungen. Damit entstehen in der Leasinggeber-Gesellschaft aber Gewinne, die möglichst in Malta gegen Aufwendungen gerechnet werden können, sodass im Falle der Liquidation der Gesellschaft nicht in Deutschland automatisch eine Versteuerungspflicht der Auflösungsgewinne über die derzeitige Abgeltungssteuer erfolgt. Und letztlich lauern bei Gestaltungen via einer Yachtholding zudem verdeckte Gewinnausschüttungsrisiken bei den Anteilseig-

nern mit Wohnsitz Deutschland oder anderen EU Staaten mit Anwendung des VGA-Prinzips, wie seit 2013 vom BFH entschieden.

Damit kein Missverständnis aufkommt: Dies ist nicht der Tod der Malta-Lösungen generell, aber das Aus der aktuellen Malta-Standardmodelle. Wir haben nach langen Prüfungen neue Gestaltungen entwickelt, die aber einzelfallbezogen komplex sind und auch aus urheberrechtlichen Gründen hier nicht dargestellt werden können. Es gibt Lösungen, aber nicht mehr „von der Stange“.



DER AUTOR

Prof. Dr. Christoph Schließmann

ist Wirtschaftsanwalt für internationales Wirtschaftsrecht und Organisationsentwicklung in Frankfurt am Main und berät seit über 20 Jahren Unternehmen an der Schnittstelle von Wirtschaft & Recht. Seit 1996 ist er selbst als Skipper vorwiegend mit Motoryachten auf dem Mittelmeer unterwegs und überträgt sein Wissen und seine Erfahrung auf die Beratung von Yachtherstellern und -eignern.

www.der-yacht-anwalt.de